

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2020113/5

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 16.11.2020 TOP:
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2020113/5
	Az.:	erstellt am: 04.09.2020

Betreff

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuerhebesatzung) in der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	05.10.2020: Ortschaftsrat Lößnitz an der Linde	05.10.2020	zurückgestellt
2	09.11.2020: Ortschaftsrat Lößnitz an der Linde	09.11.2020	
3	11.11.2020: Ortschaftsrat Wülknitz	11.11.2020	
4	12.11.2020: Ortschaftsrat Baasdorf	12.11.2020	
5	16.11.2020: Ortschaftsrat Dohndorf	16.11.2020	
6	17.11.2020: Ortschaftsrat Merzien	17.11.2020	
7	26.11.2020: Ortschaftsrat Arensdorf	26.11.2020	

Beschlussentwurf

Gesetzliche Grundlagen:

- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- Grundsteuergesetz
- Gewerbesteuergesetz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Verwaltung empfahl dem Stadtrat in seiner Sitzung am 05.11.2020, die als Anlage 1 beigefügte „Ersetzungssatzung“, mit welcher die bis zum 31.12.2020 geltenden Realsteuerhebesätze auch über das Jahr 2020 hinaus fortgelten sollen, zu beschließen.

Anlass hierfür ist der nicht ausgeglichene Haushalt der Stadt Köthen (Anhalt) ab dem Jahre 2021.

Zudem konnte auf Grundlage von konstruktiven Verhandlungen erreicht werden, dass der Stadt eine Bewilligung von mehr als 5,6 Mio. EUR an Bedarfszuweisungen für den Ausgleich der Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2005, 2006, 2008 und 2009 seitens des Ministeriums der Finanzen in Aussicht gestellt wurde (vgl. hierzu die Vorlage-Nr. 2020150 „Beendigung einer Rechtsstreitigkeit“ für die nicht öffentliche Sitzung vom 05.11.2020).

Hierfür wurde seitens der Stadtverwaltung argumentativ hergeleitet, dass der für die frühere Ablehnung zugrunde gelegte zu hohe Anteil an freiwilligen Leistungen der Stadt Köthen (Anhalt) (> 11 %) tatsächlich niedriger zu bemessen sei. Das Ministerium der Finanzen folgte dieser Einschätzung teilweise und würde nochmals in eine Ermessenabwägung eintreten, obwohl die laut Erlass geltende Schwelle (5 %) weiterhin überschritten werde.

Voraussetzung sei jedoch eine entsprechende Kompensationsleistung der Stadt Köthen (Anhalt). Daher stehe die Bewilligung unter der Bedingung, dass die bis zum Jahre 2020 geltenden Realsteuerhebesätze auch über das Jahr 2021 hinaus fortgelten.

Die sich für die Steuerpflichtigen ergebenden Auswirkungen sind den als Anlage 2 beigefügten beispielhaften Berechnungen für verschiedene Veranlagungssummen der Grundsteuer A (landwirtschaftlich genutzte Grundstücke), verschiedenen Grundstücksarten der Grundsteuer B (bebaute Grundstücke) mit exemplarischen Hebesätzen sowie der Gewerbesteuer anhand verschiedener gewerbesteuerpflichtiger Gewinne dargestellt.

Anlagen:



Anlage 1 - Realsteuerhebesatzsatzung.pdf



Auswirkungen Hebesatzbeibehaltung 2021ff.pdf